

- d) Kupfereinsatzmaterial auf Raffinade-DM/t Kupfer 120,—
- e) Elektrolytkupferkathoden auf Formate, wie Wire bars, Zylinder und Walzplatten 110,—
- f) reinen Elektrolytkupferabfällen oder reinem Elektrolytaltkupfer, handelsüblich, d. h. frei von Schmutz, Zinn und Haardrähten auf Elektrolytkupferformate 95,—
- g) Schwarzkupfer, Blisterkupfer und Konverterkupfer auf Elektrolytkupferkathoden 160,—
- h) Elektrolytkupfer auf sauerstoffreies Kupfer 1260,—
- f) Elektrolytkupferkathoden auf Elektrolytkupferzylinder 90 oder 100 mm (€) bzw. auf stehend gegossene Wirebars (sauerstoffarm); > 100,—
2. Kupfer an alle übrigen Abnehmer
Für alle übrigen Abnehmer ist als Entgelt für die Lohnarbeit die Differenz zwischen den gültigen Preisen des angelieferten Schrottes nach der Preisordnung Nr. 586 vom 1. Juli 1956 — Anordnung über die Preise für Altmaterial, Produktionsabfälle und Rückstände von unedlen Nichteisenmetallen (NE-Metallschrott) — (GBl. I S. 539) und die Preise für Kupfer, Blockmaterial und Formate der Preisverordnung Nr. 280 vom 19. Dezember 1952 — Verordnung über die Preise für unedle Nichteisenmetalle (Buntmetall und Buntmetallhalbzeuge) — (GBl. I S. 1403) zu berechnen. Die Preise sind entsprechend den angelieferten und ausgelieferten Mengen zu berechnen. Diese Regelung gilt nicht für die Positionen Abschnitt A Ziff. 1 Buchstaben e, g, h und i dieser Preisliste. Hierfür sind die unter Abschnitt A Ziff. 1 Buchstaben e, g, h und i aufgeführten Preise zu berechnen.
3. Blei
Umarbeitung von:
- a) bleihaltigen Materialien wie Altblei, Sammelblei, Akkublei, Bleischlamm, Bleirückständen usw. auf Blockblei:
Das Entgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Schrott- und Blockblei preis.
Für den Export werden die Entgelte vom Ministerium für Berg- und Hüttenwesen festgesetzt.
- b) Blockblei zu Bleistaub DM/t 330,—
4. Schriftmetall
Umarbeitung von alten Schrifttypen sowie alten graphischen Metallen in Stücken auf Schriftmetallblock material 133,—
Soweit der Besteller das Umarbeiten auf eine höhere Qualität verlangt als angeliefert, ist das Herstellerwerk berechtigt, neben dem reinen Umarbeitungspreis eventuell erforderliche Metallzusätze gesondert nach den geltenden Preisen zu berechnen.
5. Blei-Zinn-Legierungen
Umarbeitung von reinem Schrott oder Blockmetall auf Blei-Zinn-Legierungen (auch mit Wismut- und Cadmium-Gehalt)
- a) ohne Polen und Seigern * 50,—
- b) mit Polen und Seigern 90,—

6. Aluminium und Aluminium-Legierungen

Umarbeitung von:

- a) Spänen, Schrott und sonstigen Rückständen aus Al und Al-Legierungen zu Masseln, Walz- und Preßformaten:

Das Entgelt ergibt sich aus der Differenz zwischen dem jeweils gültigen Schrott- und Blockmetallpreis.

- b) Al-Masseln mit 99,5 % bis 99,7 % Al-DM/t Gehalt in Reinaluminium-Drahtbarren mit 99,5% bis 99,7% Al-Gehalt 340,—
- c) reinen Leitaluminium-Abfällen, stückig, paketiirt, mit mindestens 99,5 % Al-Gehalt in Reinaluminium-Drahtbarren mit mindestens 99,5 % Al-Gehalt 370,—

B. Umarbeitungen von NE-Blockmetall oder NE-Halbzeug zu NE-Halbzeug

Das anzuliefernde Material wird zum Blockmetallpreis vergütet und die Endabmessung zu dem jeweils gültigen Preis berechnet.

C. Umarbeitung von Blockzinn

- | | |
|---|-------|
| | DM/t |
| a) zu Zinnrohr | 650,— |
| b) zu Zinnblech, 0,4 mm und dicker |) |

D. Umarbeitung von Altblei direkt auf Blei-Halbzeug

Das Entgelt für Umarbeitung von Altblei direkt auf Blei-Halbzeug ergibt sich aus dem jeweils gültigen Preis der Endabmessung für die Qualität Pb 99,9 abzüglich 50,50 DM je 100 kg.

Zweite Durchführungsbestimmung*

zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 6. August 1956

Auf Grund des § 65 Abs. 2 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 801) und des § 2 der Verordnung vom 2. August 1956 zur Änderung der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. I S. 605) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft folgendes bestimmt:

§ 1

Die Erzeuger, die zur Pflichtablieferung von Getreide und Speisefrüchten verpflichtet sind, haben diese Erzeugnisse innerhalb folgender Fristen in Höhe der nachfolgenden Prozentsätze abzuliefern:

- a) In den Bezirken Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Potsdam, Frankfurt, Cottbus, Magdeburg, Halle, Leipzig und Dresden — außer in den Kreisen Dippoldiswalde, Pirna und Sebnitz —
- | | |
|-------------------|------|
| bis 31. August | 25% |
| bis 30. September | 50% |
| bis 31. Oktober | 70% |
| bis 15. Dezember | 100% |
- b) In den Bezirken Erfurt, Gera, Suhl, Karl-Marx-Stadt und Dresden und in den Kreisen Dippoldiswalde, Pirna und Sebnitz
- | | |
|-------------------|------|
| bis 31. August | 15% |
| bis 30. September | 40% |
| bis 31. Oktober | 70% |
| bis 15. Dezember | 100% |

* 1. DB (GBl. I S. 353).